

# MinD

Mensa in Deutschland e.V.



## **Satzung**

### **Wahlordnung**

### **Beitragsordnung**

### **Schiedsordnung**

### **Geschäftsordnung**

Stand: 2018

# Satzung

## Präambel

Mensa ist eine weltweite Vereinigung, deren Zweck das Aufspüren und die Förderung der menschlichen Intelligenz ist. Mensa unterstützt die Erforschung, Förderung und Anwendung von Intelligenz und pflegt eine intellektuell und sozial stimulierende Atmosphäre für ihre Mitglieder.

Internationaler Dachverband von Mensa ist „Mensa International“ (MIInt). Die wirtschaftlichen Belange werden durch Mensa International Ltd. (MIL) vertreten, eine Gesellschaft nach englischem Recht. MIL hält unter anderem die weltweiten Rechte an dem Namen Mensa und an dem Logo und lizenziert sie an anerkannte Mensa-Organisationen in vielen Ländern.

In Deutschland ist dies der eingetragene Verein „Mensa in Deutschland e. V.“ (abgekürzt MinD), für den folgende Satzung gilt:

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Mensa in Deutschland e. V.“ und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nummer VR 8190 eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Köln.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Die Tätigkeit von MinD ist nicht auf materiellen Gewinn gerichtet.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der menschlichen Intelligenz sowie von Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Aufspüren und die Förderung der menschlichen Intelligenz durch

- Erforschung von Art, Charakteristik und Anwendung von Intelligenz,
  - das Bereitstellen kostengünstiger Gruppen-Intelligenz-Tests für Jedermann,
  - die Durchführung und Unterstützung wissenschaftlicher Veranstaltungen, Forschungsvorhaben und von Bildungsangeboten,
  - die Förderung von besonders begabten Kindern und Jugendlichen sowie deren Erfahrungsaustausch untereinander und auch unter ihren Eltern,
  - die Vermittlung von Kontakten zwischen intelligenten Menschen aus allen Lebensbereichen,
  - regionale und überregionale Veranstaltungen und einen zentralen Veranstaltungskalender.
- (3) MinD hat das Ziel, intelligente Menschen aus allen Lebensbereichen miteinander in Kontakt zu bringen. MinD strebt an, Intelligenz zum Wohle der Menschheit einzusetzen.
  - (4) MinD ist weder politisch noch religiös gebunden. Der Verein darf nicht zu politischen oder religiösen Themen Stellung nehmen. Die Veröffentlichung der Ergebnisse von Mitgliederumfragen gilt nicht als Stellungnahme des Vereins.

### **§ 3 Mittelverwendung**

- (1) (gestrichen)
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösungen oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Aufnahme von Mitgliedern**

- (1) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein in einem wissenschaftlichen, von MInt anerkannten, überwachten Intelligenztest erzielttes Ergebnis, das besser ist als es gemäß der Testnormierung 98 % der Bevölkerung erreichen würden.
- (2) Ergebnis und ordnungsgemäße Abnahme des Tests sind durch schriftliche Bestätigung eines Diplom-Psychologen nachzuweisen.
- (3) MinD bietet überwachte Intelligenztests gegen Entgelt an.
- (4) Der Leitende Psychologe stellt die Qualifikation für die Mitgliedschaft fest.
- (5) Die Aufnahme in MinD erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages, mit dem die Satzungen und Ordnungen von MinD und MInt anerkannt werden.
- (6) Mitglieder von MInt oder einer anderen nationalen Mensa, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt nach Deutschland verlegen, können ihre Mitgliedschaft nach den Vorschriften von MInt auf MinD übertragen.
- (7) Die Mitgliedschaft beginnt frühestens mit der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags.
- (8) Über die Wiederaufnahme zuvor nach § 8 lit. c) ausgeschlossener Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung (MV). Über alle anderen Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand, bei Erstaufnahme ausschließlich auf Basis der Voraussetzung nach Absatz (1). Bei Ablehnung muss dem Betroffenen die Möglichkeit der Anhörung gegeben werden; die Ablehnungsgründe werden dem Betroffenen mitgeteilt.
- (9) Jede Verweigerung einer Wiederaufnahme ist auf Antrag des Betroffenen mit Angabe der zur Verweigerung führenden Gründe der nächsten MV vorzulegen. Falls die MV daraufhin den Vorstandsbeschluss verwirft, gilt der Wiederaufnahmeantrag mit Wirksamkeit ab Ende der MV als angenommen.

### **§ 5 Ehrenmitglieder**

Mitglieder von MinD, die sich in besonderer Weise Verdienste um Mensa erworben haben, können von der MV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Je MV dürfen nicht mehr als zwei Ehrenmitglieder ernannt werden.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Jedes Mitglied verpflichtet sich den Zielen von MinD. Die Satzungen und Ordnungen von MinD und MInt sind jedem Mitglied zugänglich zu machen und auf Wunsch auszuhändigen.
- (2) Jedes Mitglied muss sein Einverständnis zur Veröffentlichung von Namen und Anschrift in einer vom Verein herausgegebenen Mitgliederliste und zur datentechnischen Erfassung und Speicherung dieser Angaben ausschließlich zur Mitgliederverwaltung erklären. Diese Erklärung ist Bestandteil des Aufnahmeantrags. Das Einverständnis zur Veröffentlichung aller darüber hinausgehenden Angaben ist freiwillig.
- (3) Mitglieder und Funktionsträger dürfen Mitgliederdaten nur weitergeben oder zugänglich machen, soweit die Betroffenen hierzu die Zustimmung erteilt haben oder die Weitergabe den Interessen von MinD dient und berechtigte Interessen der Betroffenen der Weitergabe nicht entgegenstehen.
- (4) Jedes Mitglied soll von eigenen, in Buchform erschienenen Veröffentlichungen je ein Exemplar unentgeltlich dem für diese Zwecke unterhaltenen Archiv zur Verfügung stellen, das für alle Mitglieder zugänglich ist.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag zu bezahlen, der in der von der MV beschlossenen Beitragsordnung geregelt ist.
- (6) Jedes Mitglied, das nachweislich seinen Beitrag samt etwa erhobener Säumniszuschläge und Mahnkosten bezahlt hat und weder von einer nationalen Mensa noch von MIL mit Sanktionen belegt ist, gilt als „Ordentliches Mitglied“ (entspricht dem „member in good standing“ von MInt). Es hat das aktive Wahlrecht und das Stimmrecht; das passive Wahlrecht hat, wer am Schlusstermin für die Einreichung der Bewerbung Ordentliches Mitglied ist und seinen Beitrag für das laufende Jahr bezahlt hat.
- (7) Ist der Jahresbeitrag samt etwa erhobener Säumniszuschläge und Mahnkosten am 20. März eines Jahres noch nicht bezahlt, ruhen alle Mitgliedschaftsrechte. Sie leben ohne Rückwirkung wieder auf, wenn das Mitglied im gleichen Jahr bis zum 30. September die nachträgliche, vollständige Zahlung nachweist. Anderenfalls wird es nach Ablauf dieser Frist aus der Mitgliederliste gestrichen. Die Zahlungspflicht bleibt bestehen. Eine erneute Mitgliedschaft gilt als Wiedereintritt.

## § 7 Sanktionen

- (1) Verhält sich ein Mitglied vereinschädigend, so kann
  - a) der Vorstand das Mitglied warnen oder das Ruhen einzelner Mitgliedschaftsrechte mit Ausnahme des Rechts, bei Wahlen zu kandidieren und zu wählen, auf bestimmte Dauer, längstens bis zur nächsten MV, anordnen;
  - b) die MV das Mitglied ausschließen.
- (2) Vor jeder Beschlussfassung über eine Sanktion nach Absatz (1) ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; die Schlichter sind zu hören, nachdem alle Seiten Gelegenheit hatten, ihre Standpunkte vorzutragen.
- (3) Der Vorstand gibt verhängte Sanktionen nach Absatz (1) lit a) allgemein und mit einer Begründung versehen vereinsintern bekannt, sofern die direkt Betroffenen der Bekanntgabe nicht widersprechen. Bei Widerspruch wird der Beschluss anonymisiert veröffentlicht.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch schriftliche Kündigung seitens des Mitglieds. Die Beitragspflicht für das volle laufende Jahr bleibt davon unberührt,
- b) durch Streichung aus der Mitgliederliste gemäß § 6 (7),
- c) durch Ausschluss auf Beschluss der MV gemäß § 7 (1),
- d) durch Transfer der Mitgliedschaft zu einer anderen nationalen Mensa oder MInt entsprechend den Vorschriften von MInt oder
- e) durch Tod.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung (MV)**

- (1) Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche MV ist einmal jährlich vom Vorstand jeweils für einen Sonnabend im April einzu-berufen. Ort und Termin bestimmt eine vorhergehende MV.
- (3) Die Mitglieder sind unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Bekanntgabe der Tages-ordnung schriftlich einzuladen. Die Ladung und Zusendung der Unterlagen gilt gegenüber dem Adressaten zum Zeitpunkt des Versandes als erfolgt.
- (4) Die MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (5) Soweit nicht in der Satzung geregelt, bestimmt die Geschäftsordnung der MV die grundlegenden Regeln über den Ablauf und das Verfahren.
- (6) In der MV hat jedes Mitglied eine nicht übertragbare Stimme. Die MV fasst ihre Beschlüsse grund-sätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, d. h. Stimmhaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über
  - a) Satzungsänderungen und Ordnungen
  - b) Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
  - c) Abwahl
  - d) Auflösung des Vereins
  - e) Geschäftsordnungsanträge im Rahmen der Beratungen, die einen Punkt nach a) bis d) betreffen.
- (8) Jedes Mitglied kann pro MV bis zu zwei Anträge stellen. Diese müssen dem Vorstand spätestens am 7. Februar des betreffenden Jahres vorliegen. Die Beschränkung nach Satz 1 gilt nicht für Anträge des Vorstands.
- (9) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsanträge nur zugelassen werden, wenn das mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung, der Ordnungen oder auf Auflösung des Vereins sind unzulässig.
- (10) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche MV in einer zentral in Deutschland gelegenen Stadt einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich ver-langt. Für die außerordentliche MV gelten die vorgenannten Regelungen, soweit sie sich nicht ausdrück-lich oder sinngemäß nur auf eine ordentliche MV beziehen.

## **§ 10 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und vier gleichrangigen Stellvertretern. Über Vorsitz und Zuständigkeiten entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der MV und unter Einhaltung der Satzung. Gerichtlich und außergerichtlich wird MinD von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (4) Der Vorstand ist auch dafür verantwortlich, dass MinD seine Verpflichtungen gegenüber MInt und MII erfüllt.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds soll der Vorstand unverzüglich einen vorläufigen Nachfolger bestimmen. Endet die laufende Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds erst nach der folgenden ordentlichen MV, wird zum Zeitpunkt der nächsten MV der endgültige Nachfolger für den Rest der Amtsperiode gewählt. Scheidet mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, sind sofort Neuwahlen des gesamten Vorstands anzusetzen.
- (6) Der Vorstand kann Entscheidungen, die gemäß Satzung der MV zustehen, vorläufig selbst treffen, wenn es das Wohl des Vereins dringend erfordert. Solche Entscheidungen sind der nächsten MV zur endgültigen Bestätigung vorzulegen.
- (7) Der Vorstand erstellt rechtzeitig einen Rechenschaftsbericht und leitet ihn den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur MV zu. Der Rechenschaftsbericht enthält die in den einzelnen Aufgabenbereichen geleisteten Aktivitäten, die richtungsweisenden Entscheidungen des Berichtszeitraumes und die Entscheidungsgründe. Minderheitsvoten von Vorstandsmitgliedern sind zusammen mit dem Rechenschaftsbericht zu veröffentlichen.

## **§ 11 Beisitzer**

- (1) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Beisitzer ernennen und abberufen.
- (2) Zu den Beisitzern gehören insbesondere
  - der Chefredakteur für die mindestens sechsmal jährlich erscheinende Vereinszeitschrift,
  - die für die Organisation des regionalen und lokalen Vereinslebens verantwortlichen örtlichen Repräsentanten („LocSec“) und
  - die Herausgeber von Ortsblättern („Eddi“).

## **§ 12 Schlichtung**

- (1) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern im Rahmen des Vereinslebens sollen durch internen Ausgleich innerhalb von Mensa durch eine Schlichtung beigelegt werden. Näheres regelt die Schlichtungsordnung.
- (2) Die Mitglieder wählen jedes Jahr einen Schlichter für eine Amtszeit von drei Jahren. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (3) Die Schlichter dürfen kein anderes Amt innerhalb von Mensa ausüben. Sie sind ausschließlich der MV verpflichtet.

### **§ 13 Finanzprüfung**

- (1) Drei Finanzprüfer prüfen rechtzeitig vor jeder ordentlichen MV bzw. zusätzlich auf Anforderung einer MV die Kassenführung und das Finanzgebarene des Vorstands.
- (2) Die Mitglieder wählen jedes Jahr einen Finanzprüfer für eine Amtszeit von drei Jahren. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (3) Die Finanzprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

### **§ 14 Wahlen**

- (1) Vorstandsmitglieder, Schlichter und Finanzprüfer werden unmittelbar durch die Mitglieder gewählt. Die Amtsperiode beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Jahre und endet mit Ablauf der jeweiligen MV.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und schriftlichen Abstimmungen setzt der Vorstand einen Wahlausschuss ein.
- (3) Die Wahlen erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, d. h. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (4) Inhaber von Wahlämtern können abgewählt werden, wenn mindestens so viele Mitglieder, wie bei der sie betreffenden Wahl gültige Stimmzettel abgegeben haben, oder ein Zehntel aller Mitglieder dies beantragen oder unterstützen; maßgeblich ist dabei die kleinere der beiden Zahlen. Über den Antrag auf Abwahl wird schriftlich oder durch die MV in geheimer Abstimmung entschieden. Ein Amtsinhaber ist abgewählt, wenn er einem Gegenkandidaten unterliegt oder, bei Fehlen eines solchen, wenn er eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gegen sich hat. Werden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder abgewählt und nicht zugleich entsprechende Gegenkandidaten gewählt, findet § 10 (5) Anwendung.
- (5) Näheres regelt die Wahlordnung.

### **§ 15 Leitender Psychologe, Testbetrieb**

- (1) Der Vorstand ernennt einen Diplom-Psychologen oder eine Person mit gleichwertigem Abschluss zum Leitenden Psychologen (National Supervisory Psychologist – NSP). Er ist für den ordnungsgemäßen Testablauf, die Testauswertung und die Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen verantwortlich. Fachlich ist er unabhängig und nur an die Richtlinien von MIInt und des Internationalen Psychologen (International Supervisory Psychologist – ISP) gebunden.
- (2) Die Durchführung überwachter Intelligenztests gemäß § 4 (3) obliegt dem Leitenden Psychologen und den Testleitern.
- (3) Testleiter sind vom Vorstand ernannte, hierfür besonders ausgebildete Mitglieder.

## **§ 16 Vereinsführung und -verwaltung**

- (1) Die Vereinsführung und -verwaltung obliegt dem Vorstand. Er kann zur Unterstützung seiner Aufgaben in angemessenem Umfang Dienstleister beauftragen oder Personal einstellen, die nach seinen Vorgaben tätig werden. Vorstandsmitglieder dürfen nicht mit entgeltlichen Dienstleistungen beauftragt werden.
- (2) Vereinsämter werden von den Mitgliedern grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Eine über den Ersatz von Auslagen hinausgehende Vergütung für die Ausübung eines Vereinsamtes ist nicht zulässig. Der Auslagenersatz kann durch vom Vorstand festzulegende angemessene Pauschalen geleistet werden.

## **§ 17 Satzungsänderungen**

- (1) Ein Satzungsänderungsantrag wird den Mitgliedern zur Abstimmung vorgelegt, wenn die MV diesen Antrag mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen angenommen hat. Die Einzelheiten zur Durchführung der Abstimmung regelt die Wahlordnung.
- (2) Der Satzungsänderungsantrag ist angenommen, wenn sich mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen für diesen aussprechen.
- (3) Die Satzungsänderung wird erst wirksam, wenn MInt dieser zugestimmt hat und die Eintragung in das Vereinsregister erfolgt ist.

## **§ 18 Auflösung**

- (1) Die Auflösung von MinD kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen MV mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung benennt die MV die Liquidatoren.
- (3) Das verbleibende Vermögen überträgt die MV einer gemeinnützigen Organisation zur Förderung hochintelligenter Kinder. Es darf durch die empfangende Organisation nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.
- (4) Sollte MinD die Anerkennung als Nationale Mensa verlieren,
  - a) bleibt MinD verpflichtet, gegenüber MIL etwaige offene Forderungen auszugleichen,
  - b) wird, soweit rechtlich zulässig, MinD die Daten zur Mitgliedschaft einschl. des Vorliegens der Mensa-Qualifikation MIL zur Verfügung stellen und
  - c) wird MinD die Verträge über etwaige von MinD vergebene Namensrechte und die Rechte zur Benutzung des Mensa-Logos auf MIL übertragen.

## **§ 19 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung gilt für Frauen und Männer gleichermaßen, unabhängig von der gebrauchten Bezeichnung der Personen.
- (2) Die Satzung ist nach deutschem Recht auszulegen. Ergänzend und im Zweifelsfall findet die Satzung von MInt Anwendung.
- (3) MinD wird sämtliche finanziellen Verpflichtungen gegenüber MIL erfüllen.

Die Satzung und die zugehörigen Ordnungen wurden von der Mitgliederversammlung am 18. April 2009 beschlossen und in der schriftlichen Abstimmung der Mitglieder im Juni 2009 bestätigt; sie ersetzt die Fassung vom 29. April 2006.



# Wahlordnung

Diese Wahlordnung gemäß § 14 (5) der Satzung von Mensa in Deutschland e. V. wurde von der Mitgliederversammlung am 23. April 2016 beschlossen und ersetzt die Fassung vom April 2013.

## § 1 Der Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss ist gemäß §14(2) der Satzung zuständig für die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen; er führt diese eigenverantwortlich durch, stellt das Ergebnis fest und informiert Mitglieder, Vorstand und MInt über das Ergebnis. Der Wahlausschuss handelt unparteiisch und ist ausschließlich den Mitgliedern verantwortlich.
- (2) Wahlen zu Vereinsämtern gemäß § 14 (1) und schriftliche Abstimmungen werden grundsätzlich per Briefwahl durchgeführt. Die Briefwahl kann durch eine elektronische Abstimmung ergänzt werden, die hinsichtlich der Zuverlässigkeit der Prüfung der Stimmberechtigung, der Sicherstellung der einmaligen Stimmabgabe und des Wahlgeheimnisses mindestens der Briefwahl entspricht. Bei turnusmäßigen Wahlen können die Mitglieder auch anlässlich des Jahrestreffens wählen.
- (3) Spätestens bis zum 1.10. jedes ungeraden Jahres ernennt der Vorstand einen Wahlausschuss für die Dauer von zwei Jahren, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Wer ein Wahlamt im Sinne der MinD-Satzung inne hat oder für ein solches Amt kandidiert, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.

## § 2 Durchführung von Wahlen

- (1) Kandidaturen müssen dem Wahlausschuss bei regulären Wahlen spätestens am 7. Februar des betreffenden Jahres, bei Wahlen, die nicht im zeitlichen Zusammenhang mit einer Mitgliederversammlung stattfinden, bis zum 43. Tag vor dem Einsendeschluss in der vom Wahlausschuss festgelegten Form vorliegen.  
Der Wahlausschuss ruft so rechtzeitig zur Kandidatur auf, dass den Kandidaten ausreichend Zeit bleibt, sich bis zu diesem Termin zu bewerben.  
Jeder Kandidat erhält eine Eingangsbestätigung durch den Wahlausschuss. Der Wahlausschuss entscheidet nach Ablauf der Bewerbungsfrist unverzüglich über die Zulassung der Kandidaten und veranlasst, dass die zugelassenen Kandidaten vereinsöffentlich bekannt gemacht werden.
- (2) Der Wahlausschuss stellt die Wahlunterlagen zusammen; sie bestehen aus dem Wahlaufufruf, der Kandidatenvorstellung, dem Wahlzettel mit Anleitung zum Wahlverfahren und dem Wahlumschlag. Der Wahlzettel enthält – nach den zu wählenden Ämtern gruppiert – die Liste der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge.
- (3) Schlusstermin für den Eingang der Wahlzettel ist bei turnusmäßigen Wahlen der Beginn der Mitgliederversammlung (MV). Der Wahlausschuss stellt am Ort der MV bis unmittelbar vor Beginn der MV eine Wahlurne bereit, in die nach Überprüfung der Wahlberechtigung Wahlzettel eingeworfen werden können.  
Für den postalischen Eingang der Briefwahlumschläge oder den Schlusstermin der Elektronischen Abstimmung legt der Wahlausschuss einen im Wahlaufufruf zu bezeichnenden Termin fest, der nicht mehr als vier Tage vor der MV liegen darf.  
Nach Ablauf dieses Termins wird bei den elektronisch abgegebenen Stimmen die Ausübung der Wahl registriert. Sodann werden die eingegangenen Wahlumschläge hinsichtlich der Wahlberechtigung geprüft und die Ausübung der Wahl registriert. Die Wahlzettel werden den Umschlägen entnommen und in die Wahlurne gelegt.  
Nach Ablauf der Frist zur Stimmabgabe anlässlich der MV werden die Wahlzettel gemischt und ausgezählt.

- (4) Die Auszählung der abgegebenen Stimmen ist vereinsöffentlich.
- (5) Nach Auszählung gibt der Wahlausschuss das Ergebnis bekannt. Die Wahlzettel werden für den Fall der Anfechtung oder Forderung nach Nachprüfung durch den Wahlausschuss in einem versiegelten Umschlag ein Jahr lang aufbewahrt und dann vernichtet.

### **§ 3 Wahlverfahren**

- (1) Jedes Mitglied kann zu jedem Kandidaten sein Votum (Ja - Nein - Enthaltung) abgeben. Gewählt sind die Kandidaten in der Reihenfolge der Differenz zwischen Ja- und Nein-Stimmen, jedoch nur dann, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen eines Kandidaten die der auf ihn abgegebenen Nein-Stimmen übersteigt.

Nimmt ein Kandidat die Wahl nicht an, ist der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmendifferenz gewählt, wenn die Anzahl der auf ihn abgegebenen Ja-Stimmen die der auf ihn abgegebenen Nein-Stimmen übersteigt.

- (2) Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Wahlausschuss zu ziehende Los.
- (3) Konnten nicht alle Ämter besetzt werden, erfolgt eine Nachwahl für die nicht besetzten. Die Rücksendefrist nach Versand der Nachwahlunterlagen muss mindestens drei Wochen betragen.
- (4) Scheidet ein Finanzprüfer während seiner Amtszeit aus, so tritt an seine Stelle der Kandidat, der bei der letzten Wahl die nächsthöhere Stimmenzahl erreicht hat. Steht ein solcher Kandidat nicht zur Verfügung, benennen die verbliebenen Finanzprüfer aus dem Kreis der in der jüngeren Vergangenheit gewählten Finanzprüfer den Nachfolger.

### **§ 4 Schriftliche Abstimmungen**

- (1) Dem Wahlausschuss obliegt auch die Durchführung schriftlicher Abstimmungen. Er bereitet die Stimmzettel vor und verschickt sie unter Angabe einer Rücksendefrist von mindestens drei Wochen an die Mitglieder.
- (2) Der Ausschreibung zur schriftlichen Abstimmung von Satzungsänderungen sind die den Satzungsänderungsantrag betreffenden Auszüge aus dem Protokoll der MV beizufügen.
- (3) Der Wahlausschuss nimmt die Abstimmungsbriefe entgegen, prüft die Stimmberechtigung und zählt nach Ablauf der Rücksendefrist die abgegebenen Stimmzettel aus. Nach Auszählung werden die Stimmzettel für den Fall der Anfechtung oder einer Forderung nach Nachprüfung durch den Wahlausschuss in einem versiegelten Umschlag ein Jahr lang aufbewahrt und dann vernichtet.
- (4) Der Wahlausschuss kann zusätzlich zur schriftlichen Stimmgabe entsprechend § 1 (2) eine Elektronische Abstimmung anbieten.

### **§ 5 Abwahl**

- (1) Bei Antrag auf Abwahl gemäß § 14 (4) der Satzung prüft der Wahlausschuss die Stimmberechtigung der die Abwahl fordernden bzw. unterstützenden Mitglieder und stellt das Erreichen der in § 14 (4) festgelegten Mindestzahl der Antragsteller/Unterstützer fest.
- (2) Hat der Antrag die notwendige Unterstützung erreicht, so führt der Wahlausschuss eine schriftliche Abstimmung über diesen Antrag gemäß § 4 dieser Wahlordnung – bei Antrag auf Abwahl mehrerer Amtsträger jeweils einzeln – durch.

- (3) Hat ein Antrag auf Abwahl eines oder mehrerer Amtsträger die erforderliche Mehrheit gefunden, teilt der Wahlausschuss dies dem Vorstand unmittelbar nach Feststellung des Ergebnisses mit; damit endet die Amtszeit des/der betreffenden Amtsträger. Wurden ein oder mehrere Gegenkandidaten gewählt, nehmen sie zum gleichen Zeitpunkt die jeweiligen Amtsgeschäfte auf.

## **§ 6 Schlussbestimmungen**

Änderungen der Wahlordnung werden erst mit Zustimmung durch MInt wirksam.

# Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung gemäß § 6 (5) der Satzung von Mensa in Deutschland e. V. wurde von der Mitgliederversammlung am 18. April 2009 beschlossen und ersetzt die Fassung vom 29. April 2006.

## § 1 Höhe und Fälligkeit des Beitrages

- (1) Mensa in Deutschland e. V. erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, über dessen Höhe die MV entscheidet. Er ist am 1. Januar eines jeden Jahres fällig, bei Beitritt während des Jahres anteilig für die verbleibenden Quartale.
- (2) Wenn mehrere Mitglieder in einem gemeinsamen Haushalt leben, können alle bis auf eines von ihnen unter Verzicht auf den Bezug der Vereinszeitschrift eine Beitragsermäßigung in Höhe von 10,- EUR in Anspruch nehmen. Diese erhalten dann nur noch Ausgaben der Vereinszeitschrift, welche Wahlunterlagen oder die Einladung zur MV enthalten.
- (3) Machen mehrere Mitglieder in einem gemeinsamen Haushalt Gebrauch von der Möglichkeit des Abs. 2, so ist der Gesamtbeitrag auf den zweifachen Mitgliedsbeitrag begrenzt (Familienbeitrag).

## § 2 Ansprüche des Vereins bei Zahlungsverzug

Zusätzlich zum Beitrag kann MinD bei Zahlungsverzug

- a) die vom Mitglied – insbesondere durch Rücklastschriftentgelte und Mahnungen – verursachten Kosten und Auslagen
  - b) sowie einen Säumniszuschlag von 5,- EUR
- erheben.

## § 3 Beitragsquittung

Jedes Mitglied erhält zu Beginn eines jeden Jahres eine Beitragsrechnung, die zusammen mit dem Zahlungsbeleg als Nachweis der Beitragszahlung gilt.

## § 4 Wiedereintritt

Eine nach § 6 (7) der Satzung von der Mitgliederliste gestrichene Person hat im Falle des vom Vorstand gebilligten Wiedereintritts neben den ausstehenden Beiträgen und den in § 2 genannten Beträgen ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt von 10,- EUR zu entrichten.

## § 5 Transfer von einer anderen nationalen Mensa

Bei übernommenen Mitgliedschaften aus MInt oder einer anderen nationalen Mensa wird der in der abgebenden Mensa-Gruppierung geleistete Mitgliedsbeitrag zeitanteilig angerechnet; in diesem Fall beginnt die Mitgliedschaft unmittelbar mit dem Transfer.

# Schlichtungsordnung

Die Schlichtungsordnung gemäß § 12 Abs. (1) der Satzung von Mensa in Deutschland e. V. wurde von der Mitgliederversammlung am 18. April 2009 beschlossen und ersetzt die Schiedsordnung vom 29. April 2006.

## § 1 Schlichtung

- (1) Für die Schlichtung aller Streitigkeiten im Rahmen des Vereinslebens zwischen
  - a) Vereinsmitgliedern untereinander,
  - b) Vereinsmitgliedern und dem Vorstand,
  - c) nationalen Vereinsmitgliedern und Vorständen anderer Mensassowie für Fälle der Gefährdung oder Beeinträchtigung des Vereinsfriedens werden drei Schlichter gewählt.
- (2) Jedes Vereinsmitglied kann eine Schlichtung verlangen.
- (3) Bei Streitigkeiten gemäß §1 (1) lit c) kann direkt der Internationale Ombudsmann angerufen werden; die Schlichtung von Streitigkeiten auf internationaler Ebene regelt die Satzung von MInt.
- (4) Ziel der Schlichtung ist eine vorläufige oder endgültige Vereinbarung zwischen den Parteien, die den Streit ganz oder teilweise beilegt.
- (5) Ist eine solche Einigung nicht möglich, können die Schlichter das Verfahren mit einem Schlichtungsanspruch beenden.
- (6) Ergänzend können die Schlichter eine Sanktion gemäß § 7 der Satzung empfehlen.

## § 2 Die Schlichter

- (1) Die Schlichter üben ihr Amt unabhängig und unparteiisch aus. Sie dürfen sich nicht von Emotionen oder persönlichen Ansichten und Interessen leiten lassen, sondern sollen sich nur auf die Fakten der zu schlichtenden Streitigkeiten konzentrieren. Bei der Suche nach einer Schlichtungsmöglichkeit soll stets berücksichtigt werden, dass die streitenden Parteien auch in Zukunft auf eine Zusammenarbeit in Mensa angewiesen sein können. Es soll daher eine möglichst kooperative, für die Parteien annehmbare Lösung des Konflikts angestrebt werden.
- (2) Bei Streitigkeiten gemäß §1 (1) lit. c) liegt es im Ermessen der Schlichter, ob sie zunächst mit dem Schlichter der betreffenden Mensa kooperieren oder sich gleich mit dem Ombudsmann von MInt in Verbindung setzen.
- (3) Alle den Schlichtern im Zusammenhang mit ihrem Amt bekannt gewordenen Angelegenheiten sind – auch nach Beendigung der Schlichtung – streng vertraulich zu behandeln. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Ablauf der Amtszeit.

## § 3 Eröffnung der Schlichtung

Die Schlichtung beginnt mit dem schriftlichen Antrag einer Partei an einen der Schlichter. Der Antrag muss die Bezeichnung der Parteien und eine kurze Darstellung des Sachverhalts enthalten; er soll außerdem die maßgeblichen Schriftstücke (Protokolle, Schriftwechsel etc.) in Kopie enthalten. Der angesprochene Schlichter unterrichtet die Parteien und fordert sie zur Stellungnahme auf; hierzu setzt er eine angemessene Frist.

#### **§ 4 Befangenheit**

- (1) Bei Hinweisen auf eine Interessenkollision kann jede Partei mit Eröffnung des Verfahrens die Ablehnung eines Schlichters wegen Besorgnis der Befangenheit schriftlich erklären. In dem Fall wird die Schlichtung durch einen anderen Schlichter durchgeführt.
- (2) Werden auch die weiteren Schlichter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, wird die Schlichtung von allen Schlichtern gemeinsam durchgeführt.
- (3) Sollte ein Schlichter sich in einem Schlichtungsverfahren selbst für befangen erklären, kann er die Durchführung der Schlichtung ablehnen.

#### **§ 5 Schlichtungsverfahren**

- (1) Die Schlichter sollen in jedem Stadium der Schlichtung auf eine gütliche Einigung hinwirken und den Parteien hierfür entsprechende Vorschläge unterbreiten.
- (2) Die Parteien sind verpflichtet, das Verfahren zeitlich und sachlich zu fördern und den Schlichtern auf Anforderung alle Auskünfte zu geben, die diese für die Schlichtung für geboten halten.
- (3) Verletzt eine Partei ihre Förderungspflicht, entscheiden die Schlichter auf Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse nach Aktenlage.  
Wird ein Vorschlag der Schlichter von den Parteien akzeptiert, so hat jede Partei dies schriftlich zu bestätigen. Die Schlichter teilen den Beteiligten das Einverständnis mit und stellen das Ende der Schlichtung fest.
- (4) Wenn die Vermittlungsversuche der Schlichter keine Vergleichsmöglichkeit ergeben, schließen die Schlichter das Schlichtungsverfahren durch einen Schlichtungsspruch ab.
- (5) Die Schlichter teilen den Parteien und dem Vorstand schriftlich ihren Schlichtungsspruch mit kurzer Begründung mit.

#### **§ 6 Veröffentlichung**

Bei Vorliegen eines allgemeinen Interesses des Vereins können die Schlichter die Veröffentlichung des Schlichtungsergebnisses mit kurzer Darstellung der Streitpunkte in der Vereinszeitschrift ohne Angabe der Namen der beteiligten Personen veranlassen.

#### **§ 7 Kosten des Verfahrens**

Jede Partei trägt ihre Kosten des Schlichtungsverfahrens selbst.

# Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

## **Geschäftsordnung (GO) für die Mitgliederversammlungen von Mensa in Deutschland e. V. (MinD)**

Diese Geschäftsordnung gemäß § 9 Abs. (6) der Satzung von Mensa in Deutschland e. V. wurde von der Mitgliederversammlung am 14. April 2018 beschlossen und ersetzt die Fassung vom 20. April 2013.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die GO regelt den Ablauf der Mitgliederversammlungen (MV) von MinD und ergänzt insoweit die jeweils gültige Satzung. Die Bestimmungen der Satzung haben jeweils Vorrang.

### **§ 2 Öffentlichkeit**

Mitgliederversammlungen sind vereinsöffentlich.

Der Vorstand ist berechtigt, Personen, die nicht Mitglieder von MinD sind, als Gäste zur MV zuzulassen, sofern deren Anwesenheit erforderlich ist. Mitglieder anderer nationaler Mensas oder von MInt können als Gäste teilnehmen.

Über die Zulassung weiterer Gäste entscheidet die MV mit einfacher Mehrheit.

### **§ 3 Einberufung**

Die Einberufung der MV richtet sich nach der Satzung.

Der Einladung sollen die zur Beschlussfassung stehenden Anträge und – soweit erforderlich – die Wahlunterlagen beigelegt werden.

### **§ 4 Versammlungsleitung**

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung (Form/Frist) und die Stimmberechtigung der Anwesenden fest.
- (2) Anschließend führt er die Wahl des Versammlungsleiters (VL) durch. Der VL soll nicht dem Vorstand von MinD angehören oder für ihn kandidieren.  
Die MV wählt den VL mit einfacher Mehrheit.
- (3) Im Falle der Beratung und Abstimmung eines den VL selbst betreffenden Gegenstands leitet für die Dauer der Behandlung des betreffenden Gegenstands der Vorsitzende die Versammlung; ist auch dieser betroffen, wählt die MV für die Dauer der Behandlung des betreffenden Gegenstands einen zeitweiligen Versammlungsleiter.
- (4) Soweit erforderlich, kann der VL zu seiner Unterstützung Stimmzähler ernennen.
- (5) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu (Wort entziehen, Ausschluss von Teilnehmern, Unterbrechung der Versammlung, Auflösung der Versammlung). Er selbst kann jederzeit zum Verfahren das Wort ergreifen.

### **§ 5 Protokollführung**

- (1) Der Protokollführer wird durch die MV mit einfacher Mehrheit gewählt. Er erstellt ein Beschlussprotokoll, das ausschließlich Uhrzeit, Versammlungsort, Zahl der stimmberechtigt erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse enthält. Es steht ihm frei, zusätzlich ein nach eigenem Belieben gestaltetes Verlaufsprotokoll zu erstellen, das dann vereinsintern in gleicher Weise wie das Beschlussprotokoll veröffentlicht wird.

- (2) Zur Unterstützung des Protokollführers wird die Mitgliederversammlung aufgezeichnet. Bevor ein Redner das Wort ergreift, kann er die Aussetzung der Aufzeichnung für die Dauer seines Redebeitrags verlangen. Tonaufzeichnungen dürfen ausschließlich dem Protokollanten, dem Versammlungsleiter und dem technischen Personal zugänglich sein. Die Tonaufzeichnung ist nach Genehmigung des Protokolls unverzüglich und zuverlässig zu löschen; dies ist zu protokollieren.
- (3) Die Protokolle sind binnen drei Monaten nach der Mitgliederversammlung zu erstellen, von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern sodann unverzüglich zugänglich zu machen. Das Protokoll und die Einladung zur Mitgliederversammlung sind insbesondere im vereinsinternen Bereich der Mensa-Webseiten zugänglich zu machen. Das Protokoll soll dort text-basiert hinterlegt werden.

## **§ 6 Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung einer ordentlichen MV muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Wahl des Versammlungsleiters
  - b) Wahl des Protokollführers
  - c) Feststellung der Stimmliste
  - d) Genehmigung des Protokolls der letzten MV
  - e) Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr (inkl. Finanzbericht für das laufende Geschäftsjahr)
  - f) Bericht der Finanzprüfer
  - g) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
  - h) ggf. Bekanntgabe der Wahlergebnisse
  - i) Bericht des Leitenden Psychologen
  - j) Durchführung künftiger Mitgliederversammlungen
  - k) Anträge.
- (2) Der VL stellt die in der Einladung vorgeschlagene Tagesordnung zur Diskussion; über Änderungen der Tagesordnung entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Aufnahme zusätzlicher, im Vorschlag nicht enthaltener Tagesordnungspunkte bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie in dem mit der Einladung übersandten Tagesordnungsvorschlag enthalten waren.

## **§ 7 Behandlung von Tagesordnungspunkten (TOP)**

- (1) Der VL eröffnet für jeden Beratungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Aussprache.
- (2) Die Versammlung kann auf Antrag die gemeinsame Beratung und Beschlussfassung von zwei oder mehr Gegenständen beschließen, sofern zwischen ihnen ein Sachzusammenhang besteht.
- (3) Sofern sie dies wünschen, erhalten zu den einzelnen Anträgen der Antragsteller zur Begründung und der Vorstand zur Stellungnahme das Wort.
- (4) Zu jedem zur Abstimmung gelangenden Gegenstand ist eine Rednerliste aufzustellen. Zur Aussprache über den Antrag erteilt der VL das Wort in der Reihenfolge der Rednerliste. Die Eintragung in die Rednerliste wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen vorgenommen. Auf Verlangen eines Teilnehmers und bei GO-Antrag auf Schluss der Rednerliste gibt der VL die auf der Rednerliste stehenden Wortmeldungen bekannt.
- (5) Der VL kann selbst zu Verfahrensfragen jederzeit das Wort ergreifen; in besonderen Fällen kann er Rednern außer der Reihe das Wort erteilen, wenn dies für den Gang der Verhandlung förderlich ist.
- (6) Nach dem Schluss der Aussprache stellt der VL etwaige Änderungs- und Ergänzungsanträge und anschließend den jeweiligen – ggf. entsprechend geänderten – Antrag zur Abstimmung.



- (7) Vor jeder Beschlussfassung ist Befürwortern und Gegnern angemessene Gelegenheit zu geben, ihre Standpunkte vorzutragen.
- (8) Mit der Abstimmung ist der TOP abgeschlossen.

### **§ 8 Begrenzung der Redezeit**

Sofern ihm dies aufgrund der zeitgerechten Abwicklung der Tagesordnung angeraten erscheint, schlägt der VL eine Begrenzung der Redezeit vor und stellt sie zur Abstimmung.  
Die MV entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit.

### **§ 9 Anträge zum Verfahren und zur Geschäftsordnung (GO-Anträge)**

- (1) GO-Anträge können jederzeit gestellt werden. Der VL kann verfügen, dass GO-Anträge schriftlich einzureichen sind.
- (2) Über GO-Anträge ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein eventueller Gegenredner gesprochen haben.
- (3) Teilnehmer, die bereits zur Sache gesprochen haben, können einen GO-Antrag auf Schluss der Debatte oder Schluss der Rednerliste nicht stellen.
- (4) Folgende Anträge zur GO sind zulässig:

Antrag auf

1. Vertagung der Versammlung
2. Absetzen des Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung
3. Übergang zur Tagesordnung
4. Nichtbefassung mit einem Antrag
5. Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes
6. Sitzungsunterbrechung
7. Schluss der Debatte bzw. Verzicht auf Aussprache
8. Schluss der Rednerliste
9. Begrenzung der Redezeit
10. Verbindung der Beratung
11. Besondere Form der Abstimmung
12. (Wiederholung der) Auszählung der Stimmen

### **§ 10 Abstimmungen**

Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen. Auf Verlangen mindestens eines anwesenden Stimmberechtigten muss geheim abgestimmt werden.

### **§ 11 Verschiedenes**

- (1) Jeder Teilnehmer ist berechtigt, zum Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ Beiträge anzumelden. Der VL kann verfügen, dass die Anmeldungen unter Angabe eines den Inhalt beschreibenden Stichwortes schriftlich einzureichen sind.
- (2) Der VL ruft die jeweiligen Beiträge auf und eröffnet gegebenenfalls die Diskussion.
- (3) Über Gegenstände, die im Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ angemeldet wurden, kann nicht abgestimmt werden.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

- (1) Sofern diese Geschäftsordnung eine Verfahrensfrage nicht eindeutig regelt, entscheidet der VL den Gang der Handlung.
- (2) Abweichungen von der GO sind nur zulässig, wenn kein Teilnehmer widerspricht.



Satzung  
Wahlordnung  
Beitragsordnung  
Schiedsordnung  
Geschäftsordnung

Stand: 2018

**Mensa in Deutschland e.V.**

**Geschäftsstelle**

Wandlhamerstraße 2

82166 Gräfelfing

TELEFON 089-86 46 62 51

FAX 089-86 46 62 52

E-MAIL [office@mensa.de](mailto:office@mensa.de)

eingetragen beim Amtsgericht Köln VR 8190